

**Satzung des
foodactive e.V. – der Trägerverein für das Food Cluster Hamburg**

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodactive e.V. – der Trägerverein für das Food Cluster Hamburg“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg Harburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Funktion als Trägerverein der Food Cluster Hamburg GmbH. Der Verein unterstützt die Gesellschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele als Wirtschaftscluster für die Ernährungsbranche in Hamburg und der Metropolregion, dies umfasst insbesondere die Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung in Hamburg und der Metropolregion im Bereich der Ernährungswirtschaft. Dies soll unter Einbindung von Unternehmen der Nahrungsmittelproduktion, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der Verpackungs- und Zulieferindustrien sowie sonstiger mit der Förderung der Ernährungswirtschaft befassten Organisationen und öffentlichen Einrichtungen (v.a. Wirtschaftsförderungen, Verbände, Kommunen und Landkreise) in Hamburg und der Metropolregion geschehen. Insbesondere durch Maßnahmen wie Informationsbereitstellung, Netzbildung, beratende Hilfestellung, PR und Marketing soll die Ernährungswirtschaft in der Region unterstützt werden. Die räumliche Ausdehnung der Aktivitäten orientiert sich an dem Bedarf der Unternehmen. Der Verein ist auch offen für Mitglieder, die außerhalb der Metropolregion Hamburg ansässig sind, sofern sie den Vereinszweck befördern.
2. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Food Cluster Hamburg GmbH bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben und wirkt dabei aktiv mit; die Ziele umfassen insbesondere
 - die Vernetzung der Unternehmen,
 - die Verbesserung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung im Bereich der Ernährungswirtschaft,
 - die Bereitstellung und Austausch von Informationen über marktseitige, technische, wissenschaftliche Entwicklungen,
 - Imageverbesserung der Ernährungswirtschaft,

– sowie die Werbung neuer Mitglieder.

3. Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch dem Satzungszweck zuwiderlaufende Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.
5. Der Verein kann sich an Kooperationen, Organisationen oder Unternehmungen beteiligen, diese gründen und finanzieren oder unterstützen sowie nationalen/internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder dem Satzungszweck ähnliche Ziele verfolgen oder befördern.

§ 3 Mitgliedschaft / Kündigung

1. Mitglied kann jede den Vereinszweck fördernde volljährige natürliche Person oder Körperschaft sein. Körperschaftliche Mitglieder können Firmen, Verbände, die Geschäftsstelle der Metropolregion, Kommunen und Landkreise, andere öffentliche Einrichtungen wie Wirtschaftsförderungen und sonstige juristische Personen sein. Die körperschaftlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen benannte Person vertreten. Diese Person wird rechtlich behandelt wie ein persönliches Mitglied im Sinne der Satzung.
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des foodactive e.V. zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung (Körperschaft) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vereins erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

5. Der/die Vorstandsvorsitzende kann Austauschmitgliedschaften beschließen, insbesondere solche, die der überregionalen Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher oder satzungszweckfördernder Ausrichtung dienen. Die Austauschmitgliedschaften sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit das auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, durch Erträge aus dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten des Vereins sowie durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt sind.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung.
4. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, die über den jeweiligen Jahresbeitrag hinausgehen, können auf Verlangen des Zuwendungsgebers als zweckgebundene Spenden im Sinne des § 9 dieser Satzung behandelt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen des Vereins in der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Erlassung der Beitragsordnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes

- d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins
3. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens bzw. des körperschaftlichen Mitglieds, der aufgrund der Eintragung in das Handelsregister oder aufgrund einer Vollmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 zur Vertretung berechtigt ist sowie natürliche Personen.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Über Anträge kann nur wirksam beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, der/m Schatzmeister/in und gegebenenfalls bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Es ist lediglich dem Vorstand und der Geschäftsführung in Abstimmung gestattet, den Verein nach außen darzustellen und in seinem Namen zu kommunizieren sowie für diesen in den sozialen Medien und der Presse aufzutreten.
2. Zum Vorstand wählbar ist nur, wer Vereinsmitglied oder im Sinne § 3 Abs. 1 legitimierte/r Vertreter/in eines Vereinsmitgliedes ist. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss. Sofern ein Vorstandsmitglied seine Legitimation im Sinne des § 3 Abs. 1 verliert, scheidet er aus dem Vorstand aus. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine Nachwahl zum Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen, ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die im Einvernehmen mit dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder/innen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn der Beschlussvorschlag mit der Einladung zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ordnungsgemäß übermittelt wurde.
5. Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder Textform fassen. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des vorgeschlagenen Beschlusses und einer angemessenen Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen um Rückäußerung zu bitten.
6. Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Vereinsführung insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Verpflichtungen für den Verein (z.B. Beteiligung an Unternehmungen, Rechtsgeschäfte mit einem Nennwert von über 2.000,00 €).
7. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Themen oder Projekte Arbeitsgruppen berufen. Diesen können auch sachkundige Personen angehören, die nicht Vereinsmitglied sind.
8. Der Vorstand bestimmt für die Überprüfung der Kassengeschäfte für das vergangene Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in.
9. Der Vorstand beruft zur Wahrnehmung der Vereinsarbeit eine/n Vorstandsvorsitzende/n. Zu den Aufgaben zählt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.
10. Vertrauliche Informationen über Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des/der Geschäftsführer/in der Food Cluster Hamburg GmbH und des Betroffenen weitergegeben und/oder verwendet werden.

§ 8 Zweckgebundene Spenden

Werden dem Verein freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verpflichtung des Vorstandes zur satzungsgemäßen Mittelverwendung bleibt unberührt.

§ 9 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von einer Stunde eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Food Cluster Hamburg GmbH oder an eine dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnliche Einrichtung. Entsprechende Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit von der letzten Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 10 Logo

Der Trägerverein foodactive e.V. und die Food Cluster Hamburg GmbH verwenden für eine Übergangszeit von 2 Jahren einen Auftritt beider Logos zusammen. Danach wird nur noch das Logo Food Cluster Hamburg verwendet wobei das Logo des foodactive e.V.s weiterhin mit kommuniziert werden kann. Der Verein behält sein foodactive e. V. Logo.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wird unter der aufschiebenden Bedingung getroffen, dass die Food Cluster GmbH gemäß der Anlage gegründet und im Handelsregister eingetragen ist.

Hamburg, den 26. April 2023